

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zum „Umweltbericht zum Einsatz des EFRE und ESF“ im Bundesland Sachsen-Anhalt

Dieser Bericht gibt entsprechend dem Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) einen zusammenfassenden Überblick zu den Ergebnissen des Konsultationsverfahrens und zur Berücksichtigung der Strategischen Umweltprüfung in den Operationellen Programmen EFRE und des ESF, zu den Gründen, nach denen die angenommenen Programme nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurden und erläutert die Maßnahmen, die zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Programme beschlossen wurden.

a) Ergebnisse des Konsultationsverfahrens

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) als zuständige Umweltbehörde ergänzt und präzisiert die Ausführungen des Umweltberichtes wie folgt (alle Anmerkungen beziehen sich auf das Operationelle Programm EFRE):

- Die Darstellung des Umweltaspekts „Luft“ - die im Umweltbericht auf die Kontrolle und Beherrschung von Luftemissionen und das Ziel der Einhaltung der Grenzwerte und der Verringerung der Emissionen beschränkt ist – ist in Verbindung mit dem Umweltziel „weitere Verbesserung der Luftqualität“, sowie der hierfür erforderlichen Überwachung der Luftqualität, der Einhaltung der gesetzlichen Emissions- und Immissionsgrenzwerte und der Erreichung der Zielwerte zu sehen. Für die Genehmigung von Anlagen ist dabei nicht die Schadstoffbelastung maßgebend, sondern die Kriterien der immissionsschutzrechtlich einschlägigen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- In Bezug auf den Umweltaspekt „Wasser“ ist klarzustellen, dass der Anteil der Abwässer, die nicht in eine öffentliche Klär- und Abwasseranlage geleitet werden, *nicht ungereinigt* in die Gewässer gelangt, wie im Umweltbericht beschrieben. Diese Abwässer sind lediglich unzureichend gereinigt. Es ist zu erwarten, dass sich in Sachsen-Anhalt der Anschlussgrad an öffentliche Klär- und Abwasseranlagen mittelfristig an den anderer Flächenländer Deutschlands angleichen wird.
- Im Rahmen des Umweltaspektes „Gesundheit und Bevölkerung“ schätzt der Umweltbericht ein, dass die Lärmbelastung zumindest stabil bleibt und lokal leicht abgemildert werden kann. Das MLU geht davon aus, dass durch die Umsetzung der Lärmaktionsplanung nach EU-Recht eine Qualitätsverbesserung erreicht werden kann. Die Fortschritte werden im Immissionsschutzbericht des Landes dokumentiert.
- Die Ausführungen des Umweltberichtes zum Schutzgebietssystem NATURA 2000 werden dahingehend präzisiert, dass hierfür nicht nur die FFH-Richtlinie, sondern auch die Vogelschutzrichtlinie maßgeblich ist. Diese fordern die Erhaltung bzw. Verbesserung des derzeitigen Zustandes dieser Gebiete und der Lebensraumtypen und Arten innerhalb und außerhalb dieser Gebiete. Die Einschätzung des Umweltberichtes, dass dieser Zustand konstant bzw. *weiter* verbessert werden kann, ist nach Auffassung des MLU dahingehend zu ergänzen, dass dazu noch keine Maßnahmen ein-

geleitet worden sind und daher von einer weiteren Fortentwicklung noch nicht gesprochen werden kann. Für die in den noch zu erstellenden Managementplänen aufzunehmenden Vorgaben für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung können den Landwirten Ausgleichszahlungen gewährt werden. Eine Pflicht zum Ausgleich, wie im Umweltbericht dargestellt, besteht nicht. Die Ausführungen des Umweltberichtes zum Programm zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems beziehen sich auf das Biotopverbundsystem im Maßstab 1:50.000 auf Landkreisebene. Das im Umweltbericht getroffene Resumé, dass eine Verschlechterung im Hinblick auf die Artenvielfalt nicht zu erwarten ist, wird vom MLU nur unter der Voraussetzung geteilt, dass zum Erhalt der bestehenden Biodiversität heimischer Arten in Sachsen-Anhalt erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Insbesondere sind verstärkt Maßnahmen zur gezielten Landschaftspflege und gegen das Vordringen gebietsfremder Arten zu etablieren.

Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen des Programms werden durch das MLU geteilt. Eine Ausnahme ist die „Förderung großer Baumaßnahmen im Hochschulbereich“, bei der es nach Auffassung des MLU auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Umweltaspektes „Landschaft und kulturelles Erbe“ kommen kann. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass diese Maßnahmen überwiegend in bereits bestehenden Siedlungsgebieten umgesetzt werden.

Auf Anregung des MLU wurde ferner eine nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichtes in die Operationellen Programme aufgenommen.

Der Naturschutzverband begrüßt den im Umweltbericht gegebenen Vorschlag einer Abbildung der Auswirkungen des Programms EFRE auf die Biodiversität über einen „Nachhaltigkeitsindikator für die Artenvielfalt“. Die Umsetzung dieses Vorschlages wäre allerdings nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, da eine umfangreiche separate Datenerhebung für das Programm erforderlich wäre. Stattdessen wird auf das Monitoring nach der FFH-Richtlinie zurückgegriffen werden. Diese Erhebungen basieren im wesentlichen auf der Arbeit von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern und –beauftragten und der Koordinierung durch die Naturschutzverbände. Für diese Unterstützungsleistung wird die Förderung der Ehrenamtlichen und der Naturschutzverbände ausgebaut.

Der vom Naturschutzbund begrüßte Vorschlag des Umweltberichtes bei Hochwasserschutzmaßnahmen Eingriffe in ökologisch besonders sensiblen Gebieten zu überprüfen, wird bereits umgesetzt. So werden z.B. in Bezug auf die kritisierten Planungen für Hochwasserrückhaltebecken Variantenuntersuchungen durchgeführt und es erfolgen Planfeststellungsverfahren, sowie FFH- und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Die Öffentlichkeit wird umfassend beteiligt. Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist offen.

Nach Auffassung des Naturschutzbundes sollte auch bei den Maßnahmen „Bergbausanierung“ und „Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen“ dem Vorschlag des Umweltberichtes gefolgt werden, entsprechende Projekte in ökologisch sensiblen Gebieten zu unterlassen. Hierzu ist anzumerken, dass die Maßnahmen zur Bergbausanierung im Programmjahr 2007-13 überwiegend zur Abwehr von Gefahren aus dem Altbergbau eingesetzt werden. Eingriffe in Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten werden auf das tatsächlich

notwendige Maß beschränkt. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse werden grundsätzlich beachtet und Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil der Maßnahmen. Sofern es die Gefahrenabwehr nicht zwingend erfordert, werden keine Projekte in ökologisch sensiblen Gebieten unterstützt. Bei der Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen soll über die Revitalisierung nicht mehr benötigter Flächen ein Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit geleistet werden und neue Flächeninanspruchnahmen kompensiert werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass ökologisch sensible Gebiete in der Regel von Projekten nicht betroffen sind und diese nur dann durchgeführt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Gesamtergebnis die ökologische Aufwertung der Flächen die Auswirkungen des Eingriffes überwiegt. Das öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernis wird grundsätzlich beachtet.

Nach Einschätzung des Naturschutzbundes können mit den Maßnahmen „Landesstraßenbau“ und „Kommunaler Straßenbau“ nicht nur die vom Umweltbericht geschätzten lokalen Beeinträchtigungen der Biodiversität auftreten, sondern infolge von Landschaftszerschneidungen auch regional Populationen beeinträchtigt werden. Neben der vom Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidung entsprechender Infrastrukturprojekte in ökologisch sensiblen Gebieten fordert der Naturschutzbund daher bei der Fördervergabe die Verpflichtung zur Beachtung von Umweltkriterien, wie die Beachtung der europäischen Artenschutzregelungen aufzunehmen. Hierzu ist anzumerken, dass überwiegend Um- und Ausbauprojekte vorgesehen sind. Der Bedarf an Neubausprojekten ist gering, da die vorhandene Netzdichte bei Landesstraßen ausreichend ist. Gemäß § 37 des Straßengesetzes Sachsen-Anhalts werden Landesstraßen nur gebaut oder in ihrer Linienführung wesentlich verändert, wenn der Plan vorher festgestellt wurde. Bei der Planfeststellung werden u.a. die von dem Vorhaben betroffenen Belange des Umwelt- und Naturschutzes beachtet. Außerdem unterliegen Straßenausbauprojekten gemäß Anlage 1 zu § 1 UVPG LSA der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Beeinträchtigungen auf die Biodiversität dürften daher nur vermindert auftreten.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege fordert eine Investitionsförderung der sozialen Wirtschaft über den EFRE, sowie zusätzliche Aktivitäten zur Integration von Langzeitarbeitslosen über den ESF, da anderenfalls ausgegrenzte und benachteiligte Menschen physisch und psychisch beeinträchtigt werden. Da über die Strategische Umweltprüfung nicht die Auswirkungen der Programme auf die Gesundheit der Bevölkerung im allgemeinen überprüft wurde, sondern die Beeinträchtigung der Gesundheit in Folge erheblicher Umweltbeeinträchtigungen (z.B. durch Lärm, Luftverunreinigung usw.), konnten die Ausführungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht weiter berücksichtigt werden.

b) Schlussfolgerungen

Die Landesregierung sieht in den Ausführungen des Umweltberichtes und den Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine Bestätigung für die aus der Situationsanalyse abgeleitete Strategie und das gewählte Maßnahmenspektrum des Operationellen Programms EFRE. Auch bestätigt sich, dass durch das Operationelle Programm ESF keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Über das mehrstufige Planungsverfahren ist es im wesentlichen gelungen, negative Umweltauswirkungen oftmals zu

vermeiden und vor allem potenziell positive Beeinflussungen von Umweltaspekten in die Programmplanung zu integrieren. Die Prüfung der Alternativen zu den verbliebenen Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Operationellen Programm EFRE zeigte, dass Alternativen am ehesten in der zeitgleichen Etablierung von kompensatorisch wirkenden Maßnahmen zur Abminderung bzw. Vermeidung der negativen Einzeleffekte bestehen. Dadurch sollte es möglich sein, die negativen Effekte auf ein Maß zu reduzieren, das in der Regel nicht mehr als erheblich angesehen werden kann. Ein Verzicht auf die verbliebenen Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist hingegen keine wirkliche Alternative, da die anderen Ziele des Operationellen Programm dann ganz oder teilweise verfehlt würden.

Die Landesregierung wird in den entsprechend der Verordnung EG Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.0Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds zu erstellenden Berichten Rechenschaft über die Umsetzung der Programme geben. In diesen Berichten werden auch Informationen über die Entwicklung der verschiedenen in den Operationellen Programmen dargestellten Begleitindikatoren enthalten sein, die für die Bewertung und Kontrolle der Effizienz des Programms notwendig sind.